

AMTSGERICHT INGOLSTADT

296

1 Ds 12 Js 6059/05 mo



Rechtskräftig seit
Ingolstadt, den

10.05.2005

13 MAI 2005

Urkundsbeamter d. Gesch. st.
d. Amtsgerichts

Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

des Amtsgerichts Ingolstadt

in der Strafsache gegen

[REDACTED]

wegen Menschenhandel

aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.05.2005,
an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter
2. Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft
3. Rechtsanwalt [REDACTED], Ingolstadt
als Verteidiger
4. Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

I.

Der Angeklagte ist schuldig eines Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelten in zwei Fällen und eines Betrugs in drei Fällen und eines Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft in zwei tateinheitlichen Fällen.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

8 Monaten

verurteilt.

II.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der am 03.01.1969 geborene Angeklagte ist indischer Staatsangehöriger und lebt seit Ende der neunziger Jahre im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wo er strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Er betreibt selbständig ein indisches Speiselokal, die finanziellen Verhältnisse werden als verworren geschildert.

II.

Der Angeklagte ist Inhaber des indischen Restaurants [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED]

1. Im Juli und August 2004 beschäftigte der Angeklagte die Arbeitnehmer [REDACTED] und [REDACTED] in seinem Lokal, ohne diese beim Sozialversicherungsträger anzumelden und für diese die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung der Einzugsstelle abzuführen.

Im einzelnen führte der Angeklagte folgende Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht ab, sondern behielt diese für sich:

Juli 2004

[REDACTED] 323,40 EUR

[REDACTED] 323,40 EUR

August 2004

██████████ ██████████ 646,80 EUR

██████████ ██████████ 646,80 EUR.

2. Im Zeitraum vom Dezember 2004 bis zum Februar 2005 meldete der Angeklagte dann mehrere Angestellte bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern an. Gleichzeitig unterließ es der Angeklagte aber Arbeitnehmer bei der zuständigen Einzugsstelle anzumelden, obwohl er hierzu verpflichtet gewesen wäre. Durch die Nichtanmeldung der Arbeitnehmer, erlangte die zuständige Einzugsstelle keine Kenntnis von den zusätzlichen Beschäftigten in der Firma des Angeklagten, so dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge nicht vom Angeklagten verlangt wurden.

Der Angeklagte wurde um die jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge bereichert, obwohl er hierauf, wie er wusste, keinen Anspruch hatte. Dem zuständigen Sozialversicherungsträger entstand ein Schaden in entsprechender Höhe.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

Dezember 2004

██████████ ██████████ 441,-- EUR,

██████████ ██████████ 588,-- EUR,

Januar 2005

██████████ ██████████ 188,16 EUR,

██████████ ██████████ 94,08 EUR,

██████████ ██████████ 588,-- EUR,

██████████ ██████████ 588,-- EUR,

Februar 2005

██████████ ██████████ 588,-- EUR,

3. Im März 2005 beschäftigte der Angeklagte die Geschädigten ██████████ und ██████████ in seinem indischen Restaurant. Die beiden Geschädigten mussten dabei bis zu 15 Stunden täglich in dem Lokal, 7 Tage in der Woche, arbeiten. Schriftliche Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache kaum mächtig sind, wurden nicht geschlossen. Um ein Verlassen der Arbeitsplätze durch die Geschädigten zu verhindern, behielt der Angeklagte die Pässe der Geschädigten und drohte diesen damit, für ihre Abschiebung nach Indien zu sorgen, falls sie nicht bei ihm weiterarbeiten würden. Außerdem drohte der Angeklagte Schläge an, für den Fall, dass sich die Geschädigten an die Polizei wenden würden. Für die beiden Geschädigten ergibt sich ein Stundenlohn von 2,88 EUR bzw. 2,44 EUR. Üblich ist für die entsprechende Tätigkeit als Koch ein Stundenlohn in Höhe von 10,60 EUR.

III.

Der Sachverhalt stand bereits fest aufgrund des Geständnisses des Angeklagten, so dass dieser wie im Tenor ersichtlich zu ahnden war.

IV.

Innerhalb der Ahndung war insbesondere das Geständnis des Angeklagten zu werten. Dennoch erschien aufgrund der Vielzahl der Straftaten jeweils die Verhängung von Freiheitsstrafen unerlässlich, um auf den Angeklagten einzuwirken. Freiheitsstrafen von zweimal 1 Monat wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelten, dreimal jeweils 1 Monat wegen des Betrugs und einmal 6 Monate wegen des Menschenhandels erschienen schuldangemessen aber auch

ausreichend. Hieraus konnte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 8
Monaten gebildet werden, deren Vollstreckung zur Bewährung
ausgesetzt werden konnte. Der Angeklagte hat sich bereits
in Untersuchungshaft befunden und sich, wie sich aus dem Ge-
ständnis ergibt, offensichtlich auch mit der Tat auseinan-
dergesetzt.

V.

Kosten: §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.



Richter am AG

Urteil zu den

Akten gebracht: 11² MAI 2003 ✓



Richter am Amtsgericht